

Parkgebührenordnung für St. Antönien

Gebührenordnung für alle öffentlichen Parkplätze in St. Antönien

Art. 1 Gebührenpflichtige Parkplätze

Alle öffentlichen Parkplätze in der Gemeinde St. Antönien sind gebührenpflichtig. Die öffentlichen Parkplätze sind entsprechend gekennzeichnet.

Art. 2 Ausnahmen

Motorräder, Motorfahrräder, Fahrräder sowie sich im Einsatz befindliche Fahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Arzt sind ausgenommen.

Art. 3 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht umfasst alle öffentlichen Parkplätze.

Gebührenpflichtig täglich von 00.00 bis 24.00 Uhr.

Die Gemeinde St. Antönien kann Ausnahmen erteilen.

Art. 4 Gebühren / Tarife

Gebühren und Tarife: siehe Anhang

Art. 5 Bedienungsvorschrift

1. Geld für gewünschte Parkzeit einwerfen.
Fr. 5.00 / 2.00 / 1.00 / 0.50 / 0.20 / 0.10
2. Für die Ticketausgabe Knopf drücken.
3. Ticket gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anbringen.

Art. 6 Zahlstelle

Die Gebühren sind bei den Parkuhren zu bezahlen.

Halbjahres- und Ganzjahreskarten können bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle bezogen werden.

Art. 7 Parkverbot

Das Parkieren in der Gemeinde St. Antönien ist nur auf den bezeichneten öffentlichen Parkplätzen erlaubt.

Ausgenommen vom Parkverbot sind die Parkierungsmöglichkeiten auf privatem Grund sowie Parkierungsmöglichkeiten auf Grund privater Einigung.

Art. 8 Strafbestimmungen

Verletzungen der Art. 3 und 4 dieser Parkordnung (Nichtbezahlen der Gebühren sowie Nichteinhaltung der Bedienungsvorschriften) sowie Missachtung des Parkverbots im Sinne von Artikel 7 dieser Parkordnung werden im Ordnungsbussenverfahren gemäss Art. 24 GAV zum SVG oder im ordentlichen Verfahren gemäss den Artikeln 20 und 23 GAV zum SVG sowie den entsprechenden Bestimmungen der Strafprozessordnung geahndet.

Art. 9 Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz delegieren.

Art.10 Verwendung der Gebühren

Die Parkgebühren fließen in die Gemeindekasse.

Art.11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung der gebührenpflichtigen Parkplätze, beziehungsweise der Parkverbote gemäss Artikel 13, Absatz 2 GAV zum SVG, in Kraft.

Art.12 Publikation und Signalisation

Die mit dieser Verordnung erlassenen Verkehrsbeschränkungen sind gemäss Artikel 107 Absatz 1 SSV zu veröffentlichen. Die Signalisation erfolgt im Benehmen der kantonalen Verkehrspolizei.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung am 24. Mai 2006

GEMEINDE ST. ANTÖNIEN

Die Präsidentin: Die Aktuarin:

S. Brembilla K. Egli

Anhang:

Gebühren / Tarife

1. Tag Fr. 6.—
2. Tag Fr. 9.—
3. Tag Fr. 11.—
4. Tag Fr. 13.—
5. Tag Fr. 14.—
6. Tag Fr. 15.—
7. Tag Fr. 16.—

Halbjahreskarten Fr. 50.—
Jahreskarten Fr. 80.—

Halbjahres- sowie Jahreskarten sind für maximal drei Motorfahrzeug-Kennzeichen gültig.

Diese Kennzeichen sind beim Bezug anzugeben, werden auf der Karte notiert und können während der Gültigkeitsdauer der Karte nicht geändert werden.

Parkplätze mit Sondertarif und Sondernutzung

Parkplatz 2 (St. Antönien-Platz) für Kurzparkierer.

1 Std. Fr. -.50
2 Std. Fr. 1.—
3 Std. Fr. 1.50

Parkplätze 7 und 8, sowie Parkplatz Sunnistafel in Gafien nur für Halbjahres- und Jahreskarten.